

Stellungnahme der deutschen Delegation im Energy-Star-Büro der Europäischen Gemeinschaft zum „Directional draft Energy Star Qualified Imaging Equipment Specification Revision“

Die deutsche Delegation im Energy-Star-Büro der Europäischen Gemeinschaft – im Folgenden „die deutsche Delegation“ genannt – begrüßt, dass die Prinzipien für die Ausarbeitung der Vergabekriterien vor deren konkreter Definition festgelegt werden. Dies könnte eine Dynamisierung der Kriterienanpassung befördern (siehe die Ausführungen zu Punkt 1.4). Die deutsche Delegation hält das vorliegende Dokument grundsätzlich für eine solide Diskussionsgrundlage. Im Folgenden bezieht die deutsche Delegation zu einigen Einzelpunkten Stellung.

Punkt 1.4

Der Mechanismus zur Kriteriendefinition stellt nicht sicher, dass das Kennzeichen tatsächlich – zumindest für einen gewissen Zeitraum – überdurchschnittlich energieeffiziente Geräte auszeichnet, da der Zeitverzug zwischen Definition der Kriterien und deren Inkrafttreten erfahrungsgemäß beträchtlich ist: die zweite Stufe der modifizierten Kriterien für Monitore – nur diese trägt der angestrebten Produktdifferenzierung hinsichtlich Energieeffizienz im angestrebten Umfang Rechnung – tritt am 01.01.2006 in Kraft. Daher besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens – möglicherweise deutlich – mehr als etwa ein Viertel der sich am Markt befindenden Geräte die Kriterien erfüllt. Dies bedeutet, dass die angestrebte Produktdifferenzierung hinsichtlich Energieeffizienz bereits beim Inkrafttreten modifizierter Kriterien nicht gewährleistet ist. Die deutsche Delegation im EGESB schlägt vor, in Zukunft die Kriterien so zu definieren, dass zum Zeitpunkt der Definition der Kriterien nicht mehr als ein Fünftel der am Markt angebotenen Geräte diese erfüllt. Der Zeitverzug zwischen Definition der Kriterien und ihrem Inkrafttreten sollte ein Jahr nicht überschreiten. Der Marktanteil Energy-Star-kompatibler Geräte sollte in regelmäßigen, in Abwägung des damit verbundenen Aufwands festzulegenden Abständen überprüft werden. Falls ihr Anteil einen gewissen Wert übersteigt (zum Beispiel 50 Prozent), sollten die Kriterien nach dem weiter oben vorgeschlagenen Mechanismus neu definiert werden. Da das vorliegende Dokument die grundsätzlichen Prinzipien zur Kriteriendefinition detailliert vorgibt, wäre eine derartige Kriterienanpassung mit vergleichsweise geringem Aufwand möglich, da lediglich die Werte einiger Parameter von – in der Struktur – vorgegebenen Gleichungen angepasst werden müssten.

Die deutsche Delegation begrüßt i) die Bündelung bildgebender Geräte in einem Dokument, ii) die Berücksichtigung des „On“-Betriebszustands zur Kriteriendefinition sowie iii) das Verwenden linearer Gleichungen zur Kriteriendefinition.

Punkt 1.5

Die deutsche Delegation hält Duty-cycles für die geeignete Berechnungsgrundlage zur Kriteriendefinition bildgebender Gerätekategorien. Daher hält die deutsche Delegation den „zweigleisigen“ Ansatz für inkonsistent, insbesondere vor dem Hintergrund „fließender“ Übergänge zwischen den Produktkategorien. Da das Hauptargument für den „zweigleisigen“ Ansatz ein höherer Zeitbedarf zur Definition geeigneter Duty-cycles für gewisse Produktkategorien ist, schlägt die deutsche Delegation vor, diesen zusätzlichen Zeitbedarf

belastbar abzuschätzen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der zusätzlich in Kauf zu nehmende Zeit- und Arbeits- aufwand vertretbar ist.

Punkte 2.1 und 2.3

Die verwendeten Einheiten sind zum Teil nicht korrekt: der Quotient aus Energie (Wh) und Zeit (h) ergibt Leistung, es soll aber ein Energieverbrauch definiert werden.